

# Satzung

des Vereins „Forschungs- und Beratungszentrum  
für Maschinen- und Energiesysteme e. V.“ (FBZ)



**Anschrift:** FBZ  
Forschungs- und Beratungszentrum  
für Maschinen- und Energiesysteme e. V.  
Geusaer Straße  
06217 Merseburg  
Tel.: 03461/ 46 25 10  
Fax: 03461/ 46 25 10

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Ziele und Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Die Delegiertenversammlung	4
§ 8 Der Vorstand	5
§ 9 Aufgaben des Vorstandes	6
§ 10 Geschäftsjahr	6
§ 11 Finanzierung	6
§ 12 Änderung der Satzung	7
§ 13 Auflösung des Vereins	8
§ 14 Schlussbestimmung und Inkrafttreten	8

Alle männlichen Formen gelten auch in weiblicher Form.

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Forschungs- und Beratungszentrum für Maschinen- und Energiesysteme e. V.“ abgekürzt: FBZ.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Merseburg.
- (3) Der Verein ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein.

## **§ 2 Ziele und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein bezweckt auf den Gebieten der Maschinen- und Energiesysteme:
  - das Zusammenwirken von Praktikern und Wissenschaftlern für die Entwicklung und den Einsatz umweltfreundlicher Energietechniken zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung zu fördern,
  - Landes- und kommunale Behörden und deren öffentliche Einrichtungen zu beraten,
  - die Förderung des Technik- und Umweltbewusstseins,
  - die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- (2) Diesem Zwecke dienen:
  - Förderung, Begleitung und Durchführung von Forschungsarbeiten,
  - Mitwirkung in der Ausbildung von Studenten insbesondere der Fachhochschule Merseburg sowie der Fort- und Weiterbildung von wissenschaftlichem Personal,
  - Zusammenarbeit mit technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Ausbildungs- und Forschungsstätten sowie Einzelpersonlichkeiten im In- und Ausland,
  - Entwicklung und Pflege von Kontakten zu Wirtschaft, Wissenschaft und Behörden,
  - Beratung zu Förderprogrammen für innovative Energietechniken,
  - Organisation und Durchführung von Tagungen und Vortragsveranstaltungen,
  - Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen und Berichten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke:
  - Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts (i. S. von §57 der Abgabenordnung (AO)). Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat persönliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder des Vereins können werden:
  - als ordentliche Mitglieder - natürliche Personen, die bereit sind die Ziele des Vereins zu fördern,
  - als Ehrenmitglieder - natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften sein, die bereit und in der Lage sind, den Zweck und die Ziele des Vereins ideell und materiell zu fördern. Ein förderndes Mitglied wird durch ein bevollmächtigtes persönliches Mitglied vertreten.
- (4) Die Ehrenmitglieder werden durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ernannt.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt nach der Entscheidung über den Aufnahmeantrag mit der Zahlung des Beitrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Vereins kündigen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes, im Falle von juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (4) Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
  - a) bei Satzungsverletzung,
  - b) bei Schädigung des Ansehens des Vereins,
  - c) bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge nach wiederholter erfolgloser Mahnung.
- (5) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung bei der Vorstandsversammlung Berufung einlegen.
- (6) Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Ordentliche Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Fördernde Mitglieder setzen ihren Mitgliedsbeitrag selbst fest und können einen Teil ihrer Beiträge für einzelne Aufgabenbereiche leisten. Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge sowie Richtlinien für die mögliche Zuteilung für einzelne Aufgabenbereiche setzt der Vorstand fest.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Delegiertenversammlung,
  - der Vorstand
- (2) Die Untergliederungen des Vereins sind die Arbeitskreise, weiteres klärt die Geschäftsordnung.

#### **§ 7 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Arbeitskreise.
- (2) Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten des Vereins:
  - Wahl des Vorstandes
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandsvorsitzenden,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Verbindlichkeiten des Vereins,
  - Abnahme des vorgelegten Jahresabschlusses,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
  - Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (3) Eine ordentliche Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen und geleitet.
- (4) Auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Delegierten ist bei begründetem Bedarf eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
- (5) Zu den Delegiertenversammlungen ist mindestens vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstandsvorsitzende eine neue Delegiertenversammlung innerhalb von sechs Wochen mit derselben Tagesordnung ein. Die Delegiertenversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (8) Stimmberechtigt ist jeder Delegierte des Vereins. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (9) Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in der Regel mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Beschlüsse über vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten.
- (11) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines anwesenden Delegierten und in Personalfragen ist geheim und schriftlich abzustimmen.
- (12) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Direktor), dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellv. Direktor), dem Schatzmeister und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt auf Beschluss der Delegiertenversammlung.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Direktor und stellvertretende Direktor werden von den Mitgliedern des Vorstandes gewählt.
- (5) Der Direktor muss berufener Professor der Hochschule Merseburg (FH) sein.
- (6) Der Vorstand bleibt solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt unverzüglich eine Nachwahl für die laufende Amtszeit.
- (7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er bereitet die Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden und den Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Den Ablauf der Geschäfte regelt die Geschäfts- und Finanzordnung. Ihre Errichtung und Änderung bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung. Die Geschäfts- und Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 11 Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert sich aus:
  - laufenden Mitgliedsbeiträgen,
  - einmaligen und sonstigen Zuwendungen,
  - Einnahmen aus Tätigkeiten, die den satzungsgemäßen Zielen des Vereins entsprechen,
  - Spenden.
- (2) Dem Schatzmeister obliegt die ordnungsgemäße Führung der Kasse sowie der Bücher und Belege. Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist eine Jahresabrechnung nebst Verwendungsnachweisen zu erstellen. Der Jahresabschluss wird der Delegiertenversammlung vom Vorstand vorgelegt. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12 Änderung der Satzung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Delegiertenversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten des Vereins beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand vorgeschlagen und durch eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Delegierten des Vereins beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Merseburg (FH), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Satzung einzusehen.
- (2) Soweit in dieser Satzung nicht anders formuliert, gelten für den Verein die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht.
- (3) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26.04.1999 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 27.07.2007 angepasst. Diese Satzung tritt am 27.07.07 in Kraft.